



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19, 80466 München

**Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektion West
KVR-III/14**

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-46580
Dienstgebäude:
Landsberger Straße 486
Zimmer:
Sachbearbeitung:

bi-west.kvr@muenchen.de

I. über
D-II-BA-West
an den
Bezirksausschuss des Stadtbezirks 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen
20-26 / B 0751

Unser Zeichen
KVR-III/14_Lo

Datum
08.07.2025

**Antrag - Sanierung oder Entfernung der Holzhütten entlang der
Nördlichen und Südlichen Auffahrtsallee**

**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07510 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg vom 18.02.2025**

Sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

wir nehmen Bezug auf o.g. Antrag, der uns zur weiteren Bearbeitung übermittelt wurde.

Wie wir bereits im Rahmen der beantragten Fristverlängerung dargestellt haben, gestaltete sich die Aufklärung des Sachverhalts äußerst schwierig. Die dadurch bedingte, längere Bearbeitungszeit bitten wir zu entschuldigen.

Letztlich stellt sich der Sachverhalt bezüglich der Hütten an der Nördlichen und Südlichen Auffahrtsallee am Schlosskanal Nymphenburg wie folgt dar:

Die Hütten wurden erstmals im 20. Jahrhundert, vermutlich von staatlicher Seite, errichtet. Sie wurden seit den 1970er Jahren dem Pächter der Eisrechte des Nymphenburger Schlosskanals zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Hütten wurden seitdem regelmäßig für den Betrieb der Eisstockbahnen und als eine Art Winterkiosk genutzt. Der Grund, auf dem die Hütten errichtet wurden, befand sich Anfang des 20. Jahrhunderts noch im Eigentum des Freistaates Bayern und ging zu einem späteren Zeitpunkt in das Eigentum der Landeshauptstadt München über. Es ist anzunehmen, dass bei dieser Grundstücksübertragung auch die Hütten in das städtische Eigentum übergegangen sind. Genau aufklären ließ sich dies jedoch bislang leider nicht.

Laut der Bayer. Schlösser- und Seenverwaltung übt der Eispächter eine wichtige Funktion bezogen auf die Verkehrssicherungspflicht aus. Er trägt dafür Sorge, dass das Eis erst dann für die Allgemeinheit freigegeben wird, wenn dieses tragfähig ist. Zudem übernimmt dieser „Wartungsarbeiten“ am Eis. Von ihm wird das Eis begutachtet, wobei Müll, größere Laubansammlungen usw. aus der Eisfläche entfernt werden, da ansonsten die Tragfähigkeit ebenfalls negativ beeinträchtigt werden könnte. Die Bayer. Schlösser- und Seenverwaltung verdeutlichte in diesem Zusammenhang, dass der Verkehrssicherungspflicht ohne den Eispächter nicht ausreichend nachgekommen werden könnte. Ohne den Eispächter würde demzufolge der Schlosskanal komplett und dauerhaft gesperrt und könnte nicht mehr von der Allgemeinheit für traditionelle Aktivitäten (z.B. Schlittschuhlaufen, Eisstockschießen) genutzt werden. Es sei insofern wichtig den Eispächter zu erhalten, was nur dann möglich ist, wenn ihm auch weiterhin die Möglichkeit gegeben wird, in einem gewissen Maße Einnahmen zu erzielen, da die Tätigkeit ansonsten nur mit Aufwand verbunden sei.

Die zu beteiligenden Stellen wurden über diesen Umstand informiert. Im Rahmen eines Außentermins am 26.06.25 wurde vereinbart, dass die Hütte auf Seite der Nördlichen Auffahrtsallee beseitigt werden soll, zumal diese nicht mehr zwingend vom Eispächter benötigt wird. Die Hütte auf Seite der Südlichen Auffahrtsallee ist für den Betrieb weiterhin relevant und soll deshalb ertüchtigt werden. Im Rahmen dieses Außendienstes stellte sich heraus, dass die Hütten nicht Eigentum des Eispächters sind, weshalb auch keine Sondernutzung einer öffentlichen Fläche vorliegt. Mangels Vorliegen einer Sondernutzung, liegt die Zuständigkeit für die weitere Bearbeitung nicht beim Kreisverwaltungsreferat, Bezirksinspektion West. Trotzdem wurden die relevanten Stellen informiert und das weitere Vorgehen so weit wie möglich abgesprochen. Dem Baureferat, Tiefbau, T 22 wurde mitgeteilt, dass die stark beschädigte Hütte an der Nördlichen Auffahrtsallee grundsätzlich beseitigt werden könnte. Inwiefern diesbezüglich und auch hinsichtlich der Sanierung der anderen Hütte auf die finale Klärung der Eigentumsverhältnisse abgewartet wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Naturschutzrechtliche oder denkmalschutzrechtliche Belange stehen einer Sanierung der Hütte an der Südlichen Auffahrtsallee, laut Auskunft der zuständigen Fachstellen, nicht entgegen.

Sollte sich die Annahme bestätigen, dass die Hütten in das Eigentum der Stadt München übergegangen sind, dürfte die Zuständigkeit hinsichtlich der Sanierung beim Kommunalreferat oder beim Baureferat liegen. Beide Stellen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens. Außerdem ist seitens des Kommunalreferats in eigener Zuständigkeit zu klären, ob es hinsichtlich der Nutzung der Hütte auf Seite der Südlichen Auffahrtsallee eine eigene Vereinbarung zwischen dem Eispächter und der Landeshauptstadt München bedarf. In einer solchen Vereinbarung könnte dann auch eine privatrechtliche Regelung bzgl. künftiger Instandhaltungsmaßnahmen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen